

ANTRAG

XIX. GP-NR
Nr. 124 — IA
Präs. 16. Dez. 1994

der Abgeordneten Stoitsits, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes (Staatsbürgerschaftsnovelle 1994)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes (Staatsbürgerschaftsnovelle 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes**

Das Staatsbürgerschaftsgesetz, BGBl 1985/311, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1988/685, wird wie folgt geändert:

Das Wort "Fremder" wird jeweils ersetzt durch "Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft" und "fremde Staatsangehörigkeit" wird ersetzt durch "andere Staatsbürgerschaft".

1. § 6 wird wie folgt geändert:

" § 6. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch

1. Abstammung (Legitimation) (§§ 7, 7a und 8);
2. Geburt (§ 9);
3. Verleihung (Erstreckung der Verleihung) (§§ 10 bis 24);

4. Dienstantritt als ordentlicher Universitätsprofessor oder als ordentlicher Hochschulprofessor (§ 25 Abs 1);
5. Erklärung (§ 25 Abs 2);
6. Anzeige der Wohnsitzbegründung (§ 58c)."

2. § 7 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"Abstammung (Legitimation)

§ 7. (1) Eheliche und uneheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn

- a) in diesem Zeitpunkt ein Elternteil Staatsbürger ist oder
- b) ein Elternteil, der vorher verstorben ist, am Tag seines Ablebens Staatsbürger war."

3. § 7a entfällt.

4. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

"Geburt

§ 9. Eheliche oder uneheliche Kinder, die nicht unter § 7 fallen, erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft automatisch mit der Geburt, wenn ein Elternteil selbst schon in Österreich geboren ist und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat."

5. § 10 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft kann einer Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn

1. sie seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat;
2. sie durch ein inländisches Gericht nicht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen oder Finanzvergehen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt worden ist;
3. gegen sie nicht wegen des Verdachtes einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen oder Finanzvergehen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind, bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

4. sie nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, die strafbaren Handlungen auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art.6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 1958/210, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
5. gegen sie kein Aufenthaltsverbot besteht.

(2) Die Staatsbürgerschaft ist unabhängig vom Bestehen einer anderen Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn dies die betroffene Person wünscht."

6. § 11a wird wie folgt geändert und lautet:

"§ 11a. (1) Einer Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 5 und Abs 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. ihr/e Ehepartner/in österreichische/r Staatsbürger/in ist;
2. die Ehe noch aufrecht ist;
3. sie nicht in Folge der Entziehung der Staatsbürgerschaft gemäß § 33 nichtösterreichische Staatsbürgerin ist;
4. die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und sie ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht."

(2) Minderjährigen Kindern, sofern diese nicht unter §§ 7 oder 9 fallen, ist die österreichische Staatsbürgerschaft auf Antrag zu erteilen, wenn ein Elternteil die Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 10 Abs 1) besitzt.

(3) Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß Abs 2 oder § 9 erworben haben, können diese zwischen ihrem 16. und 21. Lebensjahr durch eine einfache Erklärung zurücklegen, sofern sie dadurch nicht staatenlos werden. Eine neuerliche Verleihung der Staatsbürgerschaft ist in solchen Fällen erst nach einem Aufenthalt von weiteren zehn Jahren möglich.

(4) Weiters ist einer Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft unter den Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 5 und Abs 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn sie sich innerhalb der letzten acht Jahre mindestens fünf Jahre in Österreich aufgehalten hat, das 16. Lebensjahr vollendet hat und der Antrag innerhalb von fünf Jahren eingebracht wird.

7. § 12 wird wie folgt geändert und lautet:

"§ 12. Einer Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 5 und Abs 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn sie

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hat und sie nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 oder 34) oder des Verzichtes auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) nichtösterreichische Staatsbürgerin geworden ist oder
- b) durch mindestens fünf Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder Verzicht (§ 37) verloren hat, seither nichtösterreichische Staatsbürgerin ist und mindestens ein Jahr ununterbrochen ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat oder
- c) die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da sie nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach § 33 verloren hat, seither nichtösterreichische Staatsbürgerin ist und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt oder
- d) die Staatsbürgerschaft nach § 17 durch Erstreckung der Verleihung nur deshalb nicht erwerben kann, weil der hiefür maßgebliche Elternteil (Wahlelternteil) bereits Staatsbürger/in ist."

8. § 13 wird wie folgt geändert und lautet:

"§ 13. Einer Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 5 und Abs 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sie vor dem 1.9.1983 die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß sie
 - a) eine Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft geheiratet,
 - b) gleichzeitig mit ihrem/ihrer Ehegatten/Ehegattin eine andere Staatsbürgerschaft erworben oder
 - c) während ihrer Ehe mit einer Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft deren Staatsangehörigkeit erworben hat;
2. sie seither nicht österreichische Staatsbürgerin ist;
3. die Ehe nach dem Tod des/der Ehegatten/Ehegattin oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist;
4. sie die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Auflösen der Ehe beantragt."

9. § 14 wird wie folgt geändert und lautet:

"§ 14. (1) Einer Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft ist die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn sie

1. im Gebiet der Republik geboren und seit ihrer Geburt staatenlos ist;
2. insgesamt mindestens fünf Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hatte, wobei ununterbrochen mindestens drei Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen;
3. die Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs 1 Z 2 bis 5 vorliegen;
4. die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit beantragt."

10. § 15 entfällt.

11. § 17 Abs 2 wird wie folgt geändert und lautet:

"(2) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters auf die unehelichen Kinder der in Abs 1 genannten Nachkommen zu erstrecken, soweit die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf sie erstreckt wird."

12. § 17 Abs 4 entfällt.

13. § 20 entfällt.

14. § 26 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"§ 26. Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch

1. Entziehung (§§ 33 bis 36);
2. Verzicht (§§ 37 und 38)."

15. §§ 27 und 29 entfallen.

16. § 28 wird wie folgt geändert und lautet:

"§ 28. Einem/r Staatsbürger/in ist für den Fall des Erwerbes einer anderen Staatsbürgerschaft die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu bewilligen, sofern er/sie nicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichtet."

17. § 30 entfällt.

18. An § 39 wird folgender Abs 3 angefügt:

"(3) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben befreit."

Artikel II

Wohnbürgerschaft

Viele Rechte sind in Österreich mit dem Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft verbunden. Ausnahmen gibt es nun lediglich für EWR-Staatsbürger/innen im Rahmen des EWR-Vertrages. Damit werden in Österreich drei Gesellschaftsklassen geschaffen.

1. Die österreichischen Staatsbürger/innen
2. die EWR-Staatsbürger/innen und
3. die Staatsbürger/innen, die nicht EWR-Staatsbürger/innen und österreichische Staatsbürger/innen sind.

Dies widerspricht dem auch von Österreich ratifizierten Übereinkommen zur Vermeidung rassistischer Diskriminierung. Mit der Einführung der Wohnbürgerschaft soll diese Diskriminierung beseitigt werden. Alle Personen, die sich zwei Jahre in Österreich aufhalten, sollen dieselben Rechte und Pflichten erhalten, wie sie österreichischen Staatsbürger/innen zustehen, sofern es sich nicht um Bereiche handelt, die zur öffentlichen Verwaltung zählen, wie sie von der EG-Kommission 1988 (ABl 1988, Nr C 72, Seite 2 ff) definiert wurde. Zur öffentlichen Verwaltung in diesem Sinne zählen somit die Streitkräfte, die Polizei und sonstige Ordnungskräfte, die Rechtspflege, die Steuerverwaltung und die Diplomatie. In allen übrigen Bereichen sollen Ausländer/innen nach zweijährigem Aufenthalt mit Österreichischer/innen gleichgestellt werden.

Personen, die sich zwei Jahre in Österreich aufhalten, sollen daher mit Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung automatisch die Wohnbürgerschaft zuerkannt bekommen. Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung bzw einen unbefristeten Sichtvermerk für Österreich besitzen bzw die aufgrund erteilter Sichtvermerke oder Aufenthaltsbewilligungen nachweisen können, daß sie sich in den letzten zwei Jahren ununterbrochen in Österreich aufgehalten haben, gilt dieser Nachweis als Bestätigung für die Wohnbürgerschaft.

1. Mit der Wohnbürgerschaft haben nichtösterreichische Staatsbürger/innen aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunal-, Betriebsrats-, Arbeiterkammer-, ÖH- und anderen Wahlen, sofern es sich nicht um Nationalrats- oder Landtagswahlen handelt,
2. Personen mit der Wohnbürgerschaft sind hinsichtlich der Beschäftigung keinen Beschränkungen unterworfen, ausgenommen der Bereich, der zur öffentlichen Verwaltung zählt.
3. Personen, die die Wohnbürgerschaft besitzen, haben denselben Anspruch auf Sozialleistungen (welcher Art auch immer) sowie auf Gemeinde- und Sozialwohnungen.

Begründung:

1. Problem

Vom Innenministerium wird immer wieder betont, daß, wenn Ausländer/innen sich in Österreich integrieren wollen, sie die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben sollen. Um dies zu ermöglichen, wird es aber notwendig sein, den Zugang zur Erreichung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erleichtern. Da vom Innenministerium eine derartige Gesetzesinitiative nicht zu erwarten ist - was in mündlichen Anfragen vom Innenminister bestätigt wurde -, sehen sich die Grünen gezwungen, die Initiative zu ergreifen und einen Vorschlag zur Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes zu erarbeiten, sodaß ausländischen Staatsbürger/innen der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft auch tatsächlich ermöglicht wird. Eine wesentliche Grundvoraussetzung dazu ist die Einräumung der Doppelstaatsbürgerschaft, da es vielfach für Ausländer/innen aus den verschiedensten Gründen unzumutbar ist, ihre Staatsbürgerschaft aufzugeben.

2. Derzeitige Rechtslage

Derzeit kann die Staatsbürgerschaft durch Abstammung, durch Verleihung, durch Dienstantritt als ordentlicher Universitätsprofessor oder als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschulprofessor, durch Erklärung oder durch Anzeige der Wohnsitzbegründung erworben werden. Für nichtösterreichische Staatsbürger kommt in der Regel der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Verleihung (§§ 10 bis 24) in Frage.

In Österreich kann derzeit die Staatsbürgerschaft nach einem Aufenthalt von zehn Jahren verliehen werden. Erst nach 30 Jahren Aufenthalt in Österreich besteht ein Rechtsanspruch. Wenn es sich um einen Minderjährigen handelt oder bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Verleihung der Staatsbürgerschaft bereits nach vier Jahren erteilt werden. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist Landessache und so wurde die Bestimmung des § 10 den einzelnen Ländern unterschiedlich angewendet. Es ist bekannt, daß Wien in insbesondere § 10 Abs 3 (Verleihung nach vier Jahren)

großzügiger angewendet als andere Bundesländer. In den letzten Jahren ist allerdings auch hier eine restriktivere Auslegung zu merken. Die Kannbestimmung bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft hat aber auch dazu geführt, daß hinsichtlich der Verleihung der Staatsbürgerschaft eine große Unsicherheit bei den Betroffenen besteht, da in den einzelnen Ländern oft wegen Geringfügigkeiten die Verleihung der Staatsbürgerschaft abgelehnt wurde. So wurde zB die Staatsbürgerschaft auch nach zehn Jahren Aufenthalt an eine Frau nicht verliehen, deren Mann nach wie vor in Deutschland lebte, die aber nicht bereit war, sich scheiden zu lassen.

Neben der Verleihung spielt noch die Abstammung beim Erwerb der Staatsbürgerschaft eine gewisse Rolle, wobei eheliche Kinder die Staatsbürgerschaft erwerben, wenn ein Elternteil österreichischer Staatsbürger ist; uneheliche Kinder jedoch nur dann, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt österreichische Staatsbürgerin ist.

Daneben ist die Staatsbürgerschaft ordentlichen und außerordentlichen Universitäts- und Hochschulprofessoren bei Dienstantritt und deren Familienangehörigen durch Erklärung die Staatsbürgerschaft zu verleihen. Diese Regelung ist notwendig, da aufgrund der Bestimmung des Art 3 Staatsgrundgesetz die Lehrtätigkeit nur von Personen österreichischer Staatsbürgerschaft ausgeübt werden darf. Eine Novellierung dieser Bestimmung ist sicherlich auch längst überfällig.

Den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung betrifft vor allem Personen, die österreichische Staatsbürger waren und aufgrund der Kriegsergebnisse Österreich verlassen haben bzw verlassen mußten.

3. Allgemeine Anmerkungen

Wie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1991 in einer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema Einwanderung feststellt, gibt es eine Alternative zur Integration nicht, weil eine Zwangsrückkehr der rechtmäßig in einem Mitgliedstaat ansässigen Einwanderer ausgeschlossen und eine freiwillige Rückkehr äußerst selten ist. Die Eingliederung setzt die Schaffung einer Rechts- und Verwaltungsordnung voraus, die eine Gleichstellung der Einwanderer mit den Staatsangehörigen des jeweiligen Staates ermöglicht. Hierzu bedarf es flankierender erzieherischer Anstrengungen zur Sensibilisierung der öffentlichen Meinung. Die Erfahrungen aus erfolgreichen Integrationsbemühungen zeigen, daß das Zusammenspiel dieser beiden Ansätze fester Bestandteil des Erfolgsrezeptes für eine erfolgreiche Integration ist.

Eine sinnvolle Integrationspolitik muß dazu führen, daß Migrant/inn/en bei uns eine Heimat im Sinne eines selbstverständlichen Zuhause-Seins, und zwar ein Zuhause nicht nur im äußerlichen sozialen Leben, sondern im Bewußtsein einer sicheren festgefügt moralischen und geistigen Welt. Der Wunsch nach einem Zuhause der Migrant/inn/en kann zu zwei Entwicklungen führen - eine gesamtgesellschaftliche oder eine subkulturelle Form. Die Ausbreitung subkultureller Form erleben wir gerade in dieser Zeit und muß als Folge mangelnder Integrationspolitik gesehen werden. Migrant/inn/en, denen in unserer Gesellschaft kein Zuhause geboten wird, schotten sich mehr und mehr ab und ziehen sich in ihre eigenen Bereiche zurück, da sie nur in diesen Kreisen Sicherheit und Geborgenheit finden können. Damit sind diese Personen aber auch offen für ein fundamentalistisches und

nationalistisches Gedankengut. Damit wird langfristig ein friedliches Zusammenleben verhindert und bietet diese Politik einen günstigen Nährboden für die Ausländerfeindlichkeit, wie wir sie derzeit in Österreich mehr und mehr zu spüren bekommen.

Als Alternative dazu gibt es nur eine gesamtgesellschaftliche Lösung, nämlich die Integration der Migrant/inn/en, wie sie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat der Europäischen Gemeinschaften und an das Parlament vorschlägt. Eine derartige Integration ist aber nur möglich, wenn Migrant/inn/en einerseits bereits nach kurzem Aufenthalt in Österreich dieselben Rechte und Pflichten wie österreichische Staatsbürger/innen - ausgenommen in der öffentlichen Verwaltung - eingeräumt werden und andererseits ihnen die Erwerbung der Staatsbürgerschaft möglichst schnell und einfach ermöglicht wird. Großzügige Bestimmungen für die Einbürgerung von Migrant/inn/en wird zwangsläufig dazu führen, daß diese vieles aus der Kultur ihres neuen Heimatlandes annehmen werden und einiges aus der eigenen Kultur verlieren. Andererseits werden auch wir einiges aus der Kultur der Zuwanderer übernehmen. Gerade Österreich kann diesbezüglich nur auf positive Erfahrungen verweisen. Um ein Zusammenleben aller in Österreich lebenden Bürger/innen zu fördern und nationalistische Tendenzen und Konflikte in Hinkunft hintanzuhalten, schlagen wir als einen Schritt die Einführung einer Wohnbürgerschaft und die Erleichterung des Zuganges zur Staatsbürgerschaft vor.

Es gibt drei Möglichkeiten, wie die Einbürgerung vorgenommen werden kann:

- a) durch Abstammung,
- b) durch Geburt,
- c) durch Verleihung.

Dabei soll die Staatsbürgerschaft durch Geburt, das "jus soli" gleichberechtigt neben der Staatsbürgerschaft durch Abstammung ("jus sanguinis") stehen. Die Einführung der Staatsbürgerschaft durch Geburt kann die Integration von Migrant/inn/en nur positiv beeinflussen. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft durch Geburt schafft eine Sicherheit für Migrant/inn/en, die eine Grundvoraussetzung einer Integrationspolitik sind.

4. Besonderer Teil

Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Identitäten können durchaus Bürger/innen ein und desselben Landes sein. Im Sinne einer europäischen Integration sollten wir uns dazu aufrufen, es als Bereicherung zu begreifen, wenn Angehörige verschiedener kultureller und historischer Traditionen Bürger/innen dieses Landes sind. Solange Migrant/inn/en als Fremde betrachtet werden und die Einbürgerung kaum ermöglicht wird, werden diese an ihren bestehenden Identitäten festhalten. Wenn türkischen Zuwanderern vorgeworfen wird, gar keine österreichischen Bürger werden zu wollen, so ist dem entgegenzuhalten, daß man niemand vorwerfen kann, einen Verein nicht beitreten zu wollen, der ihm den Zutritt verweigert.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 6:

Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Verleihung und Abstammung soll durch den Erwerb durch Geburt erweitert werden. Die Staatsbürgerschaft durch Geburt schafft eine bedingungslose rechtliche und politische Gleichheit. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen den Rechten und Verpflichtungen zweier Klassen von Menschen, jenen, deren Eltern Ausländer/innen und jenen, deren Eltern Einheimische sind. Menschen, die auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft warten müssen, sind der ständigen Unsicherheit ausgesetzt, als Fremde betrachtet zu werden und selbst die enge Bindung zur Familie und zum Heimatland nicht aufzugeben. Dies stellt ein wesentliches Hindernis für einen sinnvollen Integrationsprozeß dar.

Zu § 7:

Im Sinne der Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern sollen uneheliche Kinder, auch wenn der Vater österreichischer Staatsbürger ist, die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Diese Regelung ist natürlich nur möglich, wenn von den Frauen bei der Geburt der Name des Vaters auch angegeben wird. Im übrigen spielt diese Regelung insofern nur eine Nebenrolle, zumal minderjährige uneheliche Kinder, die in Österreich geboren sind, entweder mit Geburt oder nach acht Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben.

Zu § 9:

Durch die Einfügung dieser Bestimmung soll der Erwerb der Staatsbürgerschaft für Kinder zweiter Generation, und zwar automatisch mit Geburt sichergestellt werden. Damit wird praktisch ein doppeltes "jus soli" verwirklicht. Es soll dadurch ermöglicht werden, daß Kinder rasch eine Bindung zum Ort ihrer Geburt entwickeln und sie in dem Staat, in dem sie denselben Dialekt wie die Nachbarkinder sprechen, dieselbe Schule besuchen, ihre Eltern einen erheblichen Beitrag in den Sozialtopf leisten, mit österreichischen Staatsbürger/innen gleichgestellt werden.

Zu § 10:

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft soll erleichtert werden. Staatsbürger, die sich fünf Jahre ununterbrochen in Österreich aufhalten, soll die Staatsbürgerschaft verliehen werden können. Eine Verleihung der Staatsbürgerschaft soll nur dann verhindert werden können, wenn eine Person wegen einer schwerwiegenden strafbaren Handlung zu einer Strafe von mehr als fünf Jahren verurteilt wird. Geringfügige Delikte dürfen nicht zur Begründung einer Nichterteilung der Staatsbürgerschaft herangezogen werden.

Personen soll auch generell die Doppelstaatsbürgerschaft gewährt werden, da in vielen Fällen die Aufgabe der ersten Staatsbürgerschaft unzumutbar ist. So können zB Staatsbürger/innen bestimmter Nationen bzw dessen Angehörige Probleme erhalten, wenn sie die Staatsbürgerschaft ihres Heimatlandes aufgeben. Der Hinweis auf das Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl 1975/471, geht ins Leere, da dieses Übereinkommen neben Österreich nur die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg,

Norwegen, Schweden und Großbritannien (jedoch nur hinsichtlich der Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatszugehörigkeit) angehören. Laut unseren Informationen handelt es sich bei den meisten österreichischen Staatsangehörigen, die eine zweite Staatsbürgerschaft besitzen, um Staatsbürger/innen der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem gibt es keinen Grund, dieses Übereinkommen gegenüber Ländern, die es nicht unterfertigt haben, wie zB Türkei, Iran, Irak usw, anzuwenden.

Zu § 11a:

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft soll auch Ehepartner/inne/n erleichtert werden, und zwar soll die Staatsbürgerschaft den Ehepartner/inne/n verliehen werden, wenn die Ehe ein Jahr bestanden hat und die/der Ehepartner/in mindestens vier Jahre in Österreich ununterbrochen wohnhaft war. Die Staatsbürgerschaft soll auch verliehen werden, wenn die Ehe zwei Jahre bestanden hat und der Wohnsitz seit drei Jahren besteht.

Eltern, die bereits seit fünf Jahren im Land leben und damit die Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft besitzen, sollen die Möglichkeit haben, ihre Kinder einzubürgern, wenn sie sich selbst nicht einbürgern, etwa weil sie die spätere Rückkehr in ihr Herkunftsland beabsichtigen, jedoch davon ausgehen, daß ihre in Österreich aufgewachsenen Kinder hierbleiben werden. Im Familiennachzug nach Österreich gebrachte Kinder könnten auf diese Weise etwa zu Beginn des Schulbesuchs eingebürgert werden, ohne daß ihre Geburt im Ausland oder ihr eigener bisheriger Aufenthalt dabei als Voraussetzung wirksam werden. In der Regel werden diese Kinder die Staatsbürgerschaft des Landes behalten, in dem sie geboren wurden. Bei Erreichung der Volljährigkeit sollten diese Kinder selbst beurteilen können, ob sie die Entscheidung ihrer Eltern gutheißen und sich für die Staatsbürgerschaft ihres Herkunftslandes entscheiden können.

Zu § 12:

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft soll nach Aufenthalt von zehn Jahren in Österreich bestehen.

Zu § 13:

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn diese jemand durch die Verleihung einer fremden Staatsbürgerschaft verloren hat, soll ebenfalls erleichtert werden.

Zu § 14:

Auch Staatenlose, die in Österreich geboren sind, sollen Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft nach fünf Jahren haben, wenn sie ununterbrochen in Österreich leben und hier geboren sind.

Zu § 15:

Die Verlängerung der Wohnsitzfristen, sofern Personen eine Freiheitsstrafe verbüßen, soll nicht mehr möglich sein. Dies soll auch nicht bei Bestehen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes gelten, sofern dieses Aufenthaltsverbot nicht vollstreckt wurde.

Zu § 17 Abs 2:

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft soll sich nicht nur auf die unehelichen Kinder der weiblichen Nachkommen, sondern auf alle Nachkommen, die in Abs 1 aufgezählt sind, erstrecken. Die hier festgeschriebene Erfordernis binnen zwei Jahren aus dem bisherigen Verband des Heimatstaates auszuseiden, soll angesichts der Möglichkeit der Doppelstaatsbürgerschaft entfallen.

Zu § 26:

Die Möglichkeit des Erwerbes einer Doppelstaatsbürgerschaft macht die Bestimmung des § 26 Z 1 für hinfällig. Aus demselben Grund können auch die Bestimmungen der § 27 und 29 entfallen.

Zu § 28:

Im Sinne der Doppelstaatsbürgerschaft muß auch österreichischen Staatsbürgern bei Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ermöglicht werden.

Zu § 39:

Derzeit stellen die hohen Gebühren und Verwaltungsabgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft zu leisten sind, ein wesentliches Hindernis für den Erwerb der Staatsbürgerschaft dar. Die Senkung dieser Gebühren wurde inzwischen auch vom Innenministerium (Dr. Pahr) gefordert. Der Antrag auf Erwerb einer Staatsbürgerschaft soll daher von Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit werden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.